

(A) Eingänge:

[(Nr. 1265.) Antrag zum mündlichen Berichte des Rechtsausschusses über den Antrag des Abg. Dr. Fritsch u. Gen. — Drucksache Nr. 1095 — auf Streichung des § 8 im Art. 2 Kap. I Erster Teil der sächsischen Notverordnung vom 21. September 1931 (GBl. S. 155) wegen der Auflösung der Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde, Werdau und Delsnitz i. B. sowie über die hierzu vorliegenden Eingaben.]

Beschluß: Zur zweiten Beratung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1266.) Antrag des Abg. Kemmer u. Gen. gegen die Durchführung des Reichsmilchgesetzes.

Beschluß: Zur Beratung auf eine Tagesordnung.]

Wir treten sofort in die Tagesordnung ein: **1. Erste Beratung der Vorlage Nr. 54 über den Entwurf eines Tierärztekammergesetzes.**

Zur Einführung hat das Wort der Herr Finanzminister.

Finanzminister Dr. Hedrich: Meine hochverehrten Damen und Herren! Seit dem Jahre 1910 sind Regierung und Landtag von der Tierärzteschaft gebeten worden, eine Vertretung für diesen Beruf zu schaffen. Während die Regierung sich ursprünglich abwartend verhalten hat, ist das Verlangen der Tierärzte in letzter Zeit immer drängender geworden. Fast in allen deutschen Ländern sind Tierärztekammern entstanden, so in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen und Braunschweig; Sachsen als einziges größeres Land fehlt in dieser Reihe. Die Regierung hat deshalb geglaubt, nunmehr den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu sollen.

(B) Die Tierärzte sind in immer steigendem Maße für Hebung der Hygiene und Volkswirtschaft herangezogen worden. Allein ihre Tätigkeit bei der Fleischbeschau und ihre Mitwirkung bei der Lebensmittelpolizei machen sie unentbehrlich. Durch die Bekämpfung der Viehseuchen und vor allem die Beratung im Stall und auf der Weide sind sie für die Landwirtschaft und damit für einen wesentlichen Teil unseres Volksvermögens zu notwendigen Erhaltern und Betreuern geworden. Daß ihre Tätigkeit im Interesse der menschlichen Gesundheit und des auf dem Spiele stehenden wirtschaftlichen Vermögens überwacht werden muß, haben die Tierärzte selbst rechtzeitig erkannt. Der Staat hat hierzu außerordentlich geringe Möglichkeiten. Die Einrichtungen, die von den Tierärzten selbst geschaffen worden sind, genügen nicht. Beim raschen Anwachsen des tierärztlichen Berufes entbehren zahlreiche junge Tierärzte der langjährigen Führung älterer und erfahrener Praktiker. Ihre fachliche und charakteristische Erziehung ist von um so größerer Bedeutung, als sie nach dem Universitätsstudium in der Regel auf sich selbst gestellt sind und in ihrem Wirkungskreise allein arbeiten müssen. Es kann nicht geleugnet werden, daß junge Tierärzte aus Unkenntnis, einzelne auch infolge nicht genügend festen Willens, die hohen Pflichten ihres Berufes nicht in dem Maße erfüllen, wie dies unbedingt gefordert werden muß. Die Tierärzte selbst haben dies erkannt und fordern aus diesem Grunde die Möglichkeit strengerer Überwachung. Die vereinsmäßige Bindung, die sie bis jetzt versucht haben, reicht nicht zu. Eine stärkere Einrichtung, die Ansehen des Berufes wahrt, ist daher geboten. Hierfür scheint die Tierärztekammer geeignet. Allerdings geht die Regierung in der gegenwärtigen Vorlage zum Teil bewußt andere Wege als die Ärzteordnung.

(C) Der Entwurf enthält auch nicht mehr das alte Ehrengericht mit Verfahren und Urteil, sondern einen auf den Beruf zugeschnittenen Untersuchungsausschuß in neuzeitlichen Formen. Dieser Ausschuß darf einen Tierarzt zur Verantwortung ziehen, wenn er das Ansehen des Berufes schädigt. Religiöse, politische oder wissenschaftliche Meinungsäußerungen oder Handlungen sind der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses entzogen. Damit ist Glaubens-, Gewissens- und Redefreiheit in ausreichender Weise geschützt. Die übrigen Bestimmungen des Untersuchungsausschusses sind durchweg nach modernen Formen gestaltet.

Der Aufbau der Kammer ist möglichst einfach gehalten. Sie besteht aus 15 Mitgliedern, die aus dem ganzen Lande und aus den verschiedenen Teilen der Tierärzteschaft gewählt werden. Den Unterbau bilden die tierärztlichen Kreisvereine, wie sie jetzt schon bestehen. Bezüglich der künftigen Vereine tritt insofern eine Besserung ein, als die Mitgliedschaft nicht mehr im Belieben des einzelnen steht; vielmehr muß jeder approbierte Tierarzt der Organisation angehören.

Durch die Kammer und ihre Kreisvereine werden die Staatsfinanzen nicht belastet. Die Tierärzte haben durch Beiträge selbst den Aufwand zu tragen. Nach den Erfahrungen anderer deutscher Länder sind die Kosten nicht erheblich.

Einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit wird die Kammer auf die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen verwenden müssen. Hier liegen die Dinge im argen. Die Altersversorgung der Tierärzte und ihrer Hinterbliebenen, die Versorgung in Fällen von Tod, Krankheit und Arbeitsunfähigkeit sind nicht genügend geregelt. Dies kann erst durch den Zusammenschluß aller Beteiligten geschehen. Natürlich sollen sich die sächsischen Tierärzte nicht etwa besondere Krankenkassen usw. schaffen. Wohl aber können sie sich durch Anschluß an bestehende Einrichtungen, insbesondere bei der außersächsischen Tierärzteschaft, erheblich bessere Bedingungen schaffen, wenn sie in ihrer Gesamtheit beitreten, als wenn dies lediglich einzelne tun. Weil diesem Berufe zahlreiche Aufgaben des öffentlichen Interesses, wie Fleischbeschau, Schlachtviehversicherung, Seuchenbekämpfung usw., übertragen sind, hat auch der Staat ein Interesse daran, daß die Tierärzteschaft eine wirtschaftliche feste Basis erhält.

Der Wunsch nach Schaffung der Tierärztekammer ist aus allen Kreisen der Tierärzteschaft und fast einstimmig gekommen. Nur einzelne wenige beamtete Tierärzte, die aber nicht im Staatsdienst sind, haben sich für nicht interessiert erklärt. Gerade die Tierärzte, die vielleicht die geringsten Vorteile von der Tierärztekammer haben und deren Berufstätigkeit schon durch ihre Behörde überwacht wird, wünschen aus Gründen der Kollegialität den Zusammenschluß in einer Kammer und sind auch zur Zahlung der Beiträge bereit. Die freien Tierärzte, die im praktischen Berufe arbeiten, haben durch ihre Organisation zum Teil in recht energischer Weise dem Wunsche nach Schaffung einer Kammer Ausdruck gegeben. Auch dem Landtage haben schon mehrfach solche Wünsche vorgelegen. In der Fachliteratur oder sonst ist der Regierung aus keinem anderen deutschen Lande bekannt geworden, daß bestehende Tierärztekammern etwa zu Unzuträglichkeiten geführt hätten; im Gegenteil, die zum Teil früher in Preußen, aber auch nur von einem kleinen Teile der beamteten Tierärzte erhobenen Einwendungen sind verstummt.

Die Tierärztekammer soll und wird, wenn der Landtag dem Entwurfe zustimmt, einem für die menschliche Ge-